



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2009 - PGT 2009)

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF (Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2009 – PGT 2009)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit werden in der **Anlage** festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.
- (3) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.
- (4) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.
- § 2** (1) Ist eine **erweiterte Bewertung** erforderlich, ist **zusätzlich** zu den in § 1 Z 2 und 3 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 142,94 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.
- Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sofern gemeinschaftsrechtliche Vorschriften den Umfang der Bewertung verringern, werden die in der Anlage unter Abschnitt 15 C festgesetzten durchschnittlichen Begutachtungsgebühren dem tatsächlichen Aufwand angepasst.
- § 3** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF notwendig, die nicht im PGT 2009 angeführt sind,



ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von 142,94 EURO/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde anfallen, sind – sofern es sich um Bundesbedienstete handelt – nach der Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes, in den übrigen Fällen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen.

(4) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht zur Gänze erledigt wurden, sind die Gebühren dem Antragsteller im Einzelfall nach Aufwand auf Basis des jeweils gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu verrechnen.

§ 6 Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

§ 7 (1) Der Pflanzenschutzmittelgebührentarif – PGT 2009 tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft und ersetzt den Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2008 – PGT 2008 zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2008.

Anlage

Abschnitt 1

Meldungen gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09001	GG	Je Meldung eines Pflanzenschutzmittels	275,28
09002	BG/A	Je Meldung der Tarifpost 09001, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 2

Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 2/A		Anerkennung, Erweiterung oder Erneuerung der Anerkennung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09003	GG	Je Versuchseinrichtung	232,93
09004	VPG	Je Versuchseinrichtung	344,11
09005	BG	Je Versuchseinrichtung (soweit nicht unter TP 09007 oder 09008 fallend)	1.143,48
09006	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand
09007	BG/A	Je <u>Erweiterung</u> einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand
09008	BG/A	Je <u>Erneuerung</u> einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 3

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoffe im Anhang I der RL 91/414/EWG angeführt sind, gemäß § 8 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 3/A		Chemische Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09009	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09010	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	952,90
09011	BG	Je Pflanzenschutzmittel	9.528,99
09012	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 3/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09013	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09014	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	571,74
09015	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09016	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 3/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der VO (EWG) 2092/91 angeführt ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09017	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09018	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	571,74
09019	BG	Je Pflanzenschutzmittel	3.441,03
09020	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 3/D		Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09021	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	232,93
09022	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	529,39
09023	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	3.705,72
09024	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 4

Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 4/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09025	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09026	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.524,64
09027	BG	Je Pflanzenschutzmittel	13.351,18
09028	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand



Abschnitt 4/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09029	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09030	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09031	BG	Je Pflanzenschutzmittel	2.286,96
09032	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 4/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der VO (EWG) 2092/91 angeführt ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09033	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09034	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09035	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.871,46
09036	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 5

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit alten Wirkstoffen gemäß § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 5/A		Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Gebührenart	Gebührenspezifikation		Gebühren in €
09037	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09038	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.905,80
09039	BG	Je Pflanzenschutzmittel	17.162,78
09040	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 5/B		Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09041	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09042	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09043	BG	Je Pflanzenschutzmittel	2.286,96
09044	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 5/C		Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der VO (EWG) 2092/91 angeführt ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09045	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09046	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09047	BG	Je Pflanzenschutzmittel	6.871,46
09048	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 5/D		Pflanzenschutzmittel, das Makroorganismen enthält	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09049	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09050	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	381,16
09051	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09052	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 6

§ 11 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09053	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09054	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	269,99
09055	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 PMG 1997 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.334,06
09056	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 PMG 1997 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 7

Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 7/A		Gemäß § 12 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09057	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09058	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09059	BG	Je Pflanzenschutzmittel	2.668,12
09060	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand



Abschnitt 7/B		Gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr. 09061	Gebührenart GG	Gebührenspezifikation Je Pflanzenschutzmittel	Gebühren in € 232,93
09062	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09063	BG	Je Pflanzenschutzmittel	2.668,12
09064	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 8

Zulassung bei Gefahr in Verzug gemäß § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09065	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09066	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	190,58
09067	BG	Je Pflanzenschutzmittel	762,32
09068	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 9

Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09069	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09070	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	381,16
09071	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09072	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 10

Abänderung und Aufhebung der Zulassung gemäß § 18 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 10/A		Änderung der Formulierung	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09073	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09074	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	307,05
09075	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.111,72
09076	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 10/B		Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen oder einzelner Kennzeichnungselemente	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09077	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09078	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	307,05
09079	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 10/C		Abänderung der Zulassung von Amts wegen iVm § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF (z.B. Abänderung der Kennzeichnung oder Formulierung auf Grund einer Änderung eines bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittels)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09080	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93

Abschnitt 10/D		Abänderung der Zulassung von Amts wegen iVm § 37 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09081	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09082	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09083	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 10/E		Indikationserweiterung [chemisches Pflanzenschutzmittel]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09084	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09085	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	307,05
09086	BG	Je Pflanzenschutzmittel	3.049,28
09087	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 10/F		Indikationserweiterung iVm § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF [chemisches Pflanzenschutzmittel]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09088	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09089	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	307,05
09090	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.524,64
09091	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand



Abschnitt 10/G		Indikationserweiterung [Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der VO (EWG) 2092/91 angeführt ist]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09092	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09093	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	153,53
09094	BG	Je Pflanzenschutzmittel	614,09
09095	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 10/H		Sonstige Änderungen (Streichung von Indikationen, Änderung der Handelsbezeichnung, Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers, Übertragung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09096	GG	Je Pflanzenschutzmittel	116,47

Abschnitt 11

Erneuerung der Zulassung gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Abschnitt 11/A		Ausschließliche Verlängerung der Zulassungsdauer eines Pflanzenschutzmittels (z.B. Auf Grund einer Entscheidung der Kommission)	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09097	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93

Abschnitt 11/B		Pflanzenschutzmittel, das gemäß §§ 8, 9 oder 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF [chemisches Pflanzenschutzmittel]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09098	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09099	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48
09100	BG	Je Pflanzenschutzmittel	4.235,11
09101	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 11/C		Pflanzenschutzmittel, das gemäß §§ 8, 9 oder 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist [Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der VO (EWG) 2092/91 angeführt ist]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09102	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09103	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	153,53
09104	BG	Je Pflanzenschutzmittel	614,09
09105	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 11/D		Pflanzenschutzmittel, das gemäß § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09106	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09107	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	116,47
09108	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.143,48

Abschnitt 11/E		Pflanzenschutzmittel, das gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF zugelassen ist	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09109	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09110	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	307,05
09111	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.524,64
09112	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 11/F		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde(n) [Post Annex I-Verfahren für alte Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09113	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09114	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	952,90
09115	BG	Je Pflanzenschutzmittel	9.528,99
09116	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand



Abschnitt 11/G		Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde(n) [Post Annex I-Verfahren für neue Wirkstoffe gem. § 2 Abs. 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF]	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09117	GG	Je Pflanzenschutzmittel	232,93
09118	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	952,90
09119	BG	Je Pflanzenschutzmittel	5.717,40
09120	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 12

Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09121	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	164,12

Abschnitt 13

Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09122	GG	Je Pflanzenschutzmittel	90,00
09123	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	38,12
09124	BG	Je Pflanzenschutzmittel	153,53
09125	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 14

Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 27 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF

Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09126	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09127 fallend)	132,35
09127	GG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF verwendet wird	58,24

Abschnitt 15

Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 15/A		Chemische Wirkstoffe	
A Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09128	GG	Je Wirkstoff, je Antragsteller	10.905,40
09129	VPG	Je Wirkstoff, je Antragsteller	54.527,02
09130	BG	Je Wirkstoff, je Antragsteller	250.612,52
09131	BG/A	Je Wirkstoff, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 15/B		Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09132	GG	Je Wirkstoff, je Antragsteller	10.905,40
09133	VPG	Je Wirkstoff, je Antragsteller	27.263,51
09134	BG	Je Wirkstoff, je Antragsteller	81.737,58
09135	BG/A	Je Wirkstoff, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 des PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 15/C		Wirkstoffe der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG	
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09136	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.452,70
09137	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	10.905,40
09138	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	21.810,81
09139	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde gem. § 2 PGT 2009	nach Aufwand

Abschnitt 16

Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF als Mitberichterstatter (Co-Rapporteur)

Abschnitt 16/A		Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
A Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09140	GG	Je Wirkstoff, je Antragsteller	5.452,70
09141	BG/A	Je Wirkstoff, je Antragsteller, Bewertung nach Aufwand in Abhängigkeit von der Aufteilung der Bewertung in Zusammenarbeit mit dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat	nach Aufwand

Abschnitt 17

Gebühren gemäß § 28 und § 29 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF (Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle)

Code-Nr.	08. PFLANZENSCHUTZMITTEL	Gebühr in€
1.	Antrag/Auftrag	
09142	Antrag/Auftrag	7,17
2.	Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
09143	Amtliche Probenahme nach Aufwand mindestens aber	68,96
09144	Zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,53
09145	Probenverwaltung	6,40
09146	Probenvorbereitung einfach	11,55
09147	Probenvorbereitung mehrstufig	20,91
09148	Wirk- und Beistoffbestimmung in Pflanzenschutzmitteln und deren Zubereitungen mittels GC oder HPLC	573,66
09149	IR-Spektrum (FTIR)	74,08
09150	Viskosität von Pflanzenschutzmitteln	55,07
09151	Bestimmung des pH-Werts (CIPAC MT 75)	46,84
09152	Relative Dichte (OECD-Test Guideline 109)	46,79
09154	Erweiterte Bewertungen nach Aufwand je angefangene Stunde zumindest	61,01